

Maklereinzelauftrag

§ 1 Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt den Versicherungsmakler
vD versicherDich GmbH, Siegburger Str. 149-151, 50679 Köln
ausschließlich mit der Vermittlung der beantragten Versicherung.

Eine weitergehende Beratung für andere Versicherungsverträge / -bedürfnisse wünscht der Kunde ausdrücklich nicht. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen wie oben genannt sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

§ 2 Pflichten des Maklers

2.1 Der Makler stützt seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung, soweit zwischen einzelnen Versicherungsgesellschaften, die durch die BaFin in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, und dem Makler eine Zusammenarbeit und insofern eine Courtagevereinbarung besteht. Eine Liste mit den Versicherungsgesellschaften bei der eine courtagepflichtige Zusammenarbeit mit dem Makler besteht wird auf Wunsch und Verlangen des Kunden ausgehändigt.

2.2 Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrags, z.B. im Schadensfall, im Rahmen der Maklervollmacht mit.

§ 3 Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

§ 4 Pflichten des Kunden

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Makler unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung /Verjährung

Die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Pflichtversicherungssumme begrenzt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung der Pflichten aus §§ 60 oder 61 VVG.

Für Verträge die über eine andere Agentur abgeschlossen wurden oder werden bzw. in deren Bestand geführt werden sind für den Makler und diese Vereinbarung nicht haftungsrelevant. Bei Verletzung von § 4 durch den Kunden/ Mandanten greift die Haftung ebenfalls nicht.

§ 6 Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

§ 8 Wechsel des Vertragspartners

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Kunde damit einverstanden, dass der Maklervertrag vom übernehmenden Makler fortgeführt wird. Der Makler wird den Maklerwechsel anzeigen. Der Kunde ist berechtigt, dem Maklerwechsel zu widersprechen.

§9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

UNTERSCHRIFT

Durch die Bestätigung über das Antragsformular auf der Website www.versicherteDrohne.de bzw. der zur Verfügung gestellten Seite der GVO Versicherung stimmt der Kunde dem Inhalt dieser Seite zu.